



Beschlussvorlage Nr. 2021/029

21.01.2021

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	09.02.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	02.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

GR 19.12.2006, Vorl.-Nr. 6/2006
GR 16.12.2008, Vorl.-Nr. 16/2008
GR 30.03.2010, Vorl.-Nr. 28/2010
GR 16.10.2012, Vorl.-Nr. 108/2012

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 - Synopse alte und neue Satzung
- Anlage 3 - Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar
Synopse altes und neues Gebührenverzeichnis einschließlich Gebührenvergleich mit den Städten Tübingen und Reutlingen
- Anlage 4 - Berechnungen der einzelnen Tatbestände

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2021	Organisation	Verwaltungsgebühren 33110000	811.150 EUR
2021	Stadtplanungsamt 5210000061	Baugenehmigungsgebühr 33110100	615.000 EUR
			EUR
Summe			1.426.150 EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPI. EUR - üpl. / apl. EUR	Bereits verfügt über EUR Somit noch verfügbar EUR Antragssumme lt. Vorlage EUR Danach noch verfügbar EUR Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von EUR Deckungsnachweis:
---	--

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Plansätze 2020:
 - Verwaltungsgebühren: 715.800 EUR
 - Baugenehmigungsgebühren: 450.000 EUR
 1.165.800 EUR

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung
 Integrationsbeirat
 Behindertenbeirat

Begründung:

1. Ausgangslage

Der § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermächtigt Gemeinden, für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren zu erheben. Für die Leistungen, die die Stadt Rottenburg am Neckar als untere Verwaltungsbehörde oder als untere Baurechtsbehörde erbringt, verweist § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) ebenfalls auf das KAG. Die Gebühr soll dabei die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Hierzu ist eine Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände notwendig.

Auf dieser Rechtgrundlage hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 19.12.2006 eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen. Seither wurden jeweils 2008, 2010 und 2012 in den Bereichen Waffen- und Baurecht weitere Änderungssatzungen beschlossen.

Die Verwaltungsgebührensatzung basiert auf Grundlage eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg. Seit dieser Zeit haben sich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert oder sind hinzugekommen. Des Weiteren haben sich seit dieser Zeit deutliche Kostensteigerungen im gesamten Haushalt ergeben.

Daher sind die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und eine kostendeckende Neukalkulation der Gebührentatbestände notwendig.

Auf die Ausführungen zur Haushaltssituation im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021, Seite 9, und der Notwendigkeit von deckenden Gebühren wird verwiesen.

2. Kalkulationsgrundlagen

Die Verwaltungskosten umfassen:

- Personalkosten (tatsächlich gezahlte Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge, Umlagen an KVBW und allgemeine Personalnebenkosten)
- Sachkosten (Arbeitsplatz-, Ausstattungs-, Bewirtschaftungskosten einschließlich Unterhaltungskosten der Grundstücke)
- Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, wobei auf letzteres gem. § 11 Abs. 2 S. 2 KAG verzichtet wurde)
- Gemeinkosten bzw. Overheadkosten

3. Erläuterungen zu den einzelnen Kalkulationsgrundlagen

Folgende Verwaltungskosten sind Bestandteil der Kalkulation der Verwaltungsgebührensatzung:

3.1 Personalkosten

Die Personalkosten werden anhand der tatsächlichen monatlichen Bruttobezüge jedes/jeder Mitarbeiter*in auf einen Jahreswert vom Personalamt hochgerechnet und entsprechen den Planwerten 2021.

Dabei wird von einer durchschnittlichen Jahresstundenzahl von 1.610 sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte ausgegangen.

3.2 Gebäudekosten (als Bestandteil der Sachkosten)

Für die Gebäudekosten wurden die Grundrisse und deren Belegung des Hochbauamtes zugrunde gelegt. Hieraus wurden die Gesamtflächen der Verwaltungsgebäude der Kernstadt, der Ortschaftsverwaltungen und der Schulen ermittelt. Die Aufwendungen für die Gebäude wurden ins Verhältnis zu den sogenannten Hauptnutzungsflächen (= Büros) gesetzt und die Gebäudekosten für jeden Mitarbeiter ermittelt.

3.3 Arbeitsplatzkosten (als Bestandteil der Sachkosten)

Auf Grundlage der Angaben der EDV-Abteilung (IuK) wurden die durchschnittlichen Kosten eines Büroarbeitsplatzes berechnet. Diese beinhalten durchschnittliche Investitionskosten der letzten Jahre, laufende Betriebskosten, eine durchschnittliche Abschreibung sowie die ermittelten Kosten der Sachgebiete Organisation und Beschaffung.

3.4 Sonstige Sachkosten (als Bestandteil der Sachkosten)

Für jedes Amt wurden die laufenden Büro- / Geschäftsaufwendungen aus der Summe der Sachkonten 4431* berechnet. Diese wurden dann nach Stellenanteilen auf die einzelnen Mitarbeiter*innen verteilt.

3.5 Gemeinkosten bzw. Overheadkosten

Unter die Gemeinkosten fallen Aufwendungen, die nicht in direktem Zusammenhang zu einer erbrachten Verwaltungsleistung stehen, aber für das Funktionieren der Verwaltung trotzdem unerlässlich sind.

Sie setzen sich zum einen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungsspitze, verwaltungsinterne Leistungen von Ämtern etc.) und zum anderen aus amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (z.B. Amts- und Abteilungsleiter) zusammen. Die Overheadkosten stellen die Gesamtkosten der Verwaltungsleitung (= Steuerung), der Steuerungsunterstützung wie z.B. Personalrat oder Rechnungsprüfungsamt und der Serviceleistungen dar, wozu beispielsweise die Buchhaltung oder Personalplanung/-betreuung zählen.

Diese Kosten werden zur Hälfte nach dem bereinigten Haushaltsvolumen und zur Hälfte nach Köpfen auf die einzelnen Ämter verteilt. Dort werden sie, gemeinsam mit den Kosten der jeweiligen Amtsleitung, nach Stellenanteilen auf die einzelnen Abteilungen und Sachgebiete verteilt.

4. Gebührenarten

Bei Gebühren für Verwaltungsleistungen wird zwischen Rahmengebühren und Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühren, Zeitgebühren und Wertgebühren) unterschieden.

Es wird folgende Priorität bei den Gebührenarten empfohlen:

4.1 Festgebühr

Eine Festgebühr liegt vor, wenn die einzelnen Leistungen typisiert werden können. D. h. falls eine durchschnittliche Bearbeitungszeit je Leistung festgestellt werden kann. Vorteile: Rechtssicherheit, Willkürfreiheit, Erfüllung des Bestimmtheitsgrundsatzes, einfach in der Anwendung.

4.2 Zeitgebühr

Eine Zeitgebühr kommt zur Anwendung, falls eine Typisierung generell nicht möglich ist.

4.3 Wertgebühr

In Ausnahmefällen kommt auch eine Wertgebühr in Betracht. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der gesamte Gebührenbereich kostendeckend arbeitet.

4.4 Rahmengebühr

Eine Rahmengebühr kommt zur Anwendung, wenn eine Gebührenbemessung anhand der Bearbeitungszeit in Form einer Fest- oder Zeitgebühr bzw. Wertgebühr nicht möglich ist. Eine Rahmengebühr kommt dann in Betracht, wenn ein nicht unerhebliches wirtschaftliches oder sonstiges Interesse zwingend zu berücksichtigen ist.

Bei der Berechnung der Verwaltungsgebühren der Stadt Rottenburg am Neckar wurden zum einen Zeitgebühren errechnet (Kosten dividiert durch Stunden). Aus der Zeitgebühr heraus wurden anschließend anhand von typisierten Bearbeitungszeiten einzelne Festgebühren ermittelt.

Zum anderen wurden Rahmengebühren verwendet. Eine Rahmengebühr wird durch einen Mindest- und einen Höchstsatz festgelegt, wobei durch eine Kalkulation der Verwaltungskosten eine volle Kostendeckung als Untergrenze des Gebührenrahmens zu ermitteln ist.

Mit der Festlegung der Obergrenze soll das voraussichtliche wirtschaftliche bzw. sonstige Interesse der Leistung abgedeckt werden. Da eine allgemeingültige Berechnungsformel für die Obergrenze nicht möglich ist, wurden diese an der bisherigen Berechnung orientiert.

5. Vorgehensweise bei der Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände

Es müssen in einem ersten Schritt die Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten ermittelt werden. Hierzu zählen:

5.1 Kosten der bearbeitenden Abteilung / des bearbeitenden Sachgebietes

Hierunter fallen beispielsweise

- a) Einzelkosten (Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten, die den Produkten unmittelbar zugeordnet werden können)
- b) Gemeinkosten (Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten, die den Produkten nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zugeordnet werden können)

5.2 Kosten weiterer beteiligter Sachgebiete, Abteilungen oder Ämter

Für diese beteiligten Sachgebiete, Abteilungen oder Ämter kann dann über das Verhältnis aus Kosten zu Jahresstunden ein Stunden- bzw. Minutensatz errechnet werden. Hierbei wurde mit einem durchschnittlichen Jahresstundensatz von 1.610 Stunden für Beamte und Beschäftigte gerechnet.

Dieser Stunden- bzw. Minutensatz wurde dann mit der für die Leistung benötigten Zeitdauer multipliziert.

Bei sog. allgemeinen Leistungen, denen nicht unmittelbar einem einzelnen Mitarbeiter*innen, einem Sachgebiet, einer Abteilung oder einem Amt zugeordnet werden können, wurde ein

durchschnittlicher Stundensatz zugrunde gelegt, der sich aus dem Durchschnitt aller sonst beteiligten Sachgebiete oder Abteilungen der Stadt Rottenburg am Neckar ergibt.

5.3 einzelner Gebührentatbestand

Die so einzeln ermittelten Gebührentatbestände können dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, entnommen werden.

6. Gebührenaufkommen

Durch die Neukalkulation verändert sich das Gebührenaufkommen, im Vergleich zum Jahr 2020, voraussichtlich um jährlich rd. 260.000 EUR von bisher 1,17 Mio. EUR auf 1,43 Mio. EUR.

Dies entspricht einer Zunahme von rd. 22 %.